



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

STRENG VERTRAULICH

3003 Bern, 18. Februar 1991

Antrag

An den Bundesrat

Präsident Saddam Hussein und Familienangehörige in der Schweiz

Ausgangslage

1. Es ist nicht auszuschliessen, dass der irakische Präsident Saddam Hussein eines Tages um Einreise in die Schweiz ersuchen wird. Ausserdem tauchen seit einigen Monaten immer wieder Gerüchte in der schweizerischen und ausländischen Presse auf, wonach sich die **Frau von Saddam Hussein bereits heute in der Schweiz** befinde und unter Umständen in der Residenz des irakischen Missionschefs in Genf, Ibrahim Barzan Al-Tikriti, einem Halbbruder des irakischen Präsidenten, wohne. In einer vor kurzem vor allem in Italien, der Bundesrepublik Deutschland und den USA intensivierten Pressekampagne wurde behauptet, dass sich auch die Kinder von Saddam Hussein in der Schweiz befänden.
2. Trotz intensiver Nachforschungen bestehen bis heute **keinerlei Anhaltspunkte**, dass sich **diese Personen in der Schweiz** befinden. Eine Einreise mit irakischen Pässen wäre den Behörden keinesfalls entgangen, unterliegen doch auch Diplomatenpässe dieses Landes der Visumpflicht und werden alle Gesuche seit der Invasion Iraks in Kuwait am 2. August 1990 zentral in Bern behandelt.



Beschlussesgegenstand

3. Es sind zwei Fälle denkbar:

- I. Ein **Einreisegesuch** der betroffenen Personen würde **keine grösseren Probleme** aufwerfen, da das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) vor einer Visaerteilung an Iraker alle mitbetroffenen Stellen konsultiert. In diesem Falle wäre das Einreisegesuch abzulehnen. Gegen sie sind vorsorglich Einreisesperren zu erlassen.
- II. Falls Präsident Saddam Hussein (Frau, Kinder oder Schwieger-söhne) **in der Schweiz angehalten** werden, wären sie **auszuweisen**.

4. Verschiedene **Gründe sprechen für eine Einreisesperre** respektive **Ausweisung** von Präsident Saddam Hussein und seiner engeren Familie, da ihre **Präsenz** in der Schweiz **nicht wünschenswert** erscheint:

- Das Prinzip der **internationalen Solidarität** unter dem Schirm der UNO-Beschlüsse ist auch in diesem Falle zu beachten. Viele Länder (u.a. Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Deutschland, Schweden) bauen die Präsenz irakischer Diplomaten und anderer irakischer Bürger ab; es würde der Schweiz schlecht anstehen, in diesem Umfeld die Familie von Saddam Hussein zu beherbergen.
- Würden sie in der Schweiz aufgegriffen, müssten sie **illegal eingereist** sein, da seit der Invasion Iraks in Kuwait kein Visagesuch für ein Mitglied der Familie Saddam Husseins bewilligt worden ist.
- Die schweizerischen Behörden könnten zudem deren Sicherheit nicht gewährleisten.

5. Es bestehen keine Gründe, der Familie Saddam Husseins aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
6. In vergleichbaren Fällen hat der Bundesrat am 5. Februar 1986 Jean-Claude Duvalier, den ehemaligen Präsidenten Haitis und am 12. November 1986 den ehemaligen Präsidenten der Philippinen, Ferdinand Marcos, zur persona non grata erklärt.

Folgerung

Die Anwesenheit von Saddam Hussein oder seinen Familienangehörigen in der Schweiz ist vor allem aus aussenpolitischen Gründen nicht opportun; ein Aufenthalt dieser Personen kann zudem, je nach Lageentwicklung, eine gewisse Gefährdung der Sicherheit der Schweiz implizieren.

Aufgrund dieser Erwägungen sind Präsident Saddam Hussein und dessen engere Familienangehörigen zu gegebener Zeit mit einer Einreisesperre zu belegen respektive gemäss Art. 70 BV und Art. 102 Ziff. 8 BV auszuweisen, falls sie auf Schweizerterritorium angehalten werden. Von dieser Massnahme ist Barzan Al-Tikriti, Halbbruder von Präsident Saddam Hussein und irakischer ständiger Vertreter beim Sitz der Vereinten Nationen in Genf, vorläufig auszunehmen. Sollten jedoch Erkenntnisse anfallen, die belegen, dass seine Tätigkeit nicht mit seinem diplomatischen Status vereinbar wäre, müssten auch gegen ihn entsprechende Massnahmen beantragt werden.

Der zu treffende Entscheid des Bundesrates dient im Sinne eines vorbehaltenen Entschlusses als Grundsatzbeschluss für

die Sicherstellung einer zeitgerechten Massnahme der Vollzugsbehörde. Diese wird den Beschluss vorläufig nicht vollziehen, sondern alle Vorbereitungen für eine rasche Wegweisung treffen. Vor einer solchen Massnahme würden EDA und EJPD noch Konsultationen pflegen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: Beschlussesdispositiv

Protokollauszug: EDA 8
 übrige Departemente

STRENG VERTRAULICH

Präsident Saddam Hussein und Familienangehörige in der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EDA vom 18. Februar 1991
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der irakische Präsident Saddam Hussein und dessen engeren Familienangehörigen (Frau, Kinder, Schwiegersöhne) werden mit einer Einreisesperre belegt respektive gemäss Art. 70 BV in Verbindung mit Art. 102 Ziff. 8 BV ausgewiesen, falls sie auf Schweizerterritorium angehalten werden.
2. Von dieser Massnahme ist Barzan Al-Tikriti, Halbbruder von Präsident Saddam Hussein und irakischer ständiger Vertreter beim Sitz der Vereinten Nationen in Genf, vorläufig ausgenommen. Sollten Erkenntnisse anfallen, die belegen, dass seine Tätigkeit nicht mit seinem diplomatischen Status vereinbar wären, müssten auch gegen ihn entsprechende Massnahmen beantragt werden.

3. Vollzug durch die Bundesanwaltschaft:

- I. Die notwendigen Einreisesperren werden durch die Bundesanwaltschaft vorbereitet. Eine Eröffnung oder allfällige Publikation (im Fahndungsregister) erfolgt erst nach Rücksprache mit dem EDA aus Anlass einer konkreten Einreise.
- II. Das Bundesamt für Ausländerfragen wird die zuständigen Grenzbehörden zwecks Meldung einer allfälligen Feststellung auf diese Personen aufmerksam machen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Begleitblatt zum Antrag an den Bundesrat
Feuille d'accompagnement de la proposition au Conseil fédéral

des du	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
Datum Date	18.2.							

Gegenstand: Präsident Saddam Hussein und Familienangehörige in der Schweiz
Objet:

- Zur Behandlung:
A traiter:
- ohne festen Termin sans délai ferme
 - innert Monatsfrist dans le délai d'un mois
 - dringliches Geschäft affaire urgente

Verantwortlicher(e), Amt (Abk.): Responsable, office (sigle):	P.-Y. Simonin, PA II	☎ 61 31 44
Sachbearbeiter(in), Amt (Abk.): Spécialiste, office (sigle):	Ch. Fotsch, PA II	☎ 61 33 54
Übersetzer(in), Amt (Abk.): Traducteur(trice), office (sigle):		☎

Inhaltsangabe:
Résumé:

Präsident Saddam Hussein und seine näheren Familienangehörigen sind mit einer Einreisesperre zu belegen respektive gemäss Art. 70 BV und Art. 102 Ziff. 8 BV auszuweisen, falls sie in der Schweiz angehalten werden.

(Forts. bitte wenden/suite tourner s.v.p.)

Ergebnis der Konsultation mitinteressierter Ämter anderer Departemente (Ämterkonsultation):
Résultat de la consultation des offices intéressés d'autres départements (Consultation des offices):

Einverstanden: EJPD - BA
- BFA
- BFF

	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
Zum Mitbericht an Pour co-rapport au	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>					
Zustimmung Adhésion								
Änderungen Modifications								
Stellungnahme Réponse								
Vernehmlassung Réplique								
BBI FF	AS RO RU	Deutsche Fassung Version française Versione italiana		Originaltext: d Texte original: f Testo originale: i				

Bundesrats-Sitzung vom
Séance du Conseil fédéral du 20.2.91

Beschluss des Bundesrates vom
Décision du Conseil fédéral du

Zustimmung
Approbation

- antragsgemäss conformément à la proposition
- mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren avec modification par procédure de co-rapport
- mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren und Beratung avec modification par procédure de co-rapport et délibération
- mit Änderung gemäss Beratung avec modification par délibération

Zurückgestellt
Renvoyé

AC 20.02.91

Abgelehnt
Refusé

BUNDESKANZLEI
Dienst für Bundesratsgeschäfte

3003 Bern, 30. Oktober 1991 Bi/Kä
324

Herrn F. Meier
Stv. Generalsekretär des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten

Betr. Saddam Hussein und Familienangehörige in der Schweiz
(Antrag EDA v. 18.2.91)

Sehr geehrter Herr Meier

Gemäss telefonischer Mitteilung haben wir davon Kenntnis genommen, dass Sie den obenerwähnten Antrag zurückziehen. Wir senden Ihnen deshalb das Originaldossier samt den sich noch in unserem Besitz befindlichen Exemplaren zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESKANZLEI
Die Vizekanzlerin

Hanna Muralt

Dr. Hanna Muralt

Beilagen erwähnt

Kopie z.K.

HH. Departementsvorsteher
BK: FC, AC, Mu, Bi/Cy, Regi.